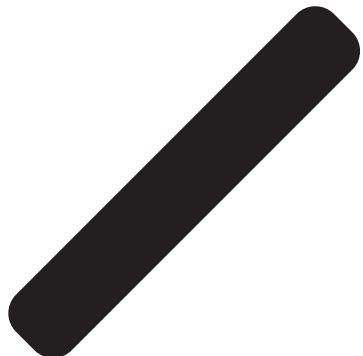


**Schule für Gestaltung  
Aargau**

Schulordnung  
Hausordnung  
Berufliche Grundbildung,  
Gestalterische Vorbildung  
(Gestalterischer Vorkurs,  
Gestalterisches  
Propädeutikum)  
und Atelier für  
Bekleidungsgestaltung





Die Schule für Gestaltung Aargau ist ein Ort lebendigen Lernens und konstruktiven Zusammenarbeitens. Das bedingt, dass alle ihre Rechte und Pflichten kennen, dass die geltenden Regeln eingehalten werden und dass sich alle Beteiligten respektvoll begegnen und einen sorgfältigen Umgang mit den Räumlichkeiten und dem Unterrichtsmaterial pflegen. Ein gesundes Mass an Eigenverantwortung jeder und jedes Einzelnen in allen Bereichen des Zusammenlebens an unserer Schule, trägt zu einem guten Gelingen zur Umsetzung des Bildungsauftrags bei.

Lernende, Lehrpersonen und Kursleitende, Mitarbeitende und Schulleitung sind gemeinsam für die Einhaltung und die Durchsetzung der nachfolgenden Bestimmungen verantwortlich. Sie verpflichten sich im Interesse eines guten Lern- und Arbeitsklimas, sich an die Schulordnung zu halten und sich für deren Einhaltung einzusetzen.

### **Rechtsgrundlagen**

Bund

- \_ Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)  
vom 13. Dezember 2002
- \_ Verordnung über die Berufsbildung (BBV)  
vom 19. November 2003

Kanton Aargau

- \_ Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW)  
vom 6. März 2007
- \_ Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW)  
vom 7. November 2007
- \_ Reglement Gestalterischer Vorkurs vom 1. August 2020
- \_ Verordnung über das gestalterische Propädeutikum vom  
3. Mai 2017 (Fachmaturität Gestaltung)
- \_ Reglement Gestalterisches Propädeutikum vom 13. November 2018

Gestützt auf die oben erwähnten Erlasse und auf § 22 des Organisationsstatuts der Schule für Gestaltung Aargau vom 1. August 2017 erlässt der Schulvorstand nachstehende Schulordnung.

### **Geltungsbereich**

Die Schulordnung regelt den Schulbetrieb für Lernende des Pflichtunterrichts der Grundbildung, für Lernende, der gestalterischen Vorbildung und Lernende des Ateliers für Bekleidungsgestaltung an der Schule für Gestaltung Aargau.



## **1. Allgemeines zum Schulbetrieb**

### **1.1 Schulpflicht**

Schulpflichtig sind alle der Schule für Gestaltung Aargau zugewiesenen Lernenden der Grundbildung (GB) gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG). Für Lernende der Gestalterischen Vorbildung (VB) ist der Besuch aller Fächer im Rahmen der Verordnung resp. Reglemente obligatorisch.

Die Schulpflicht beginnt mit dem Antritt der Beruflichen Grundbildung und dauert bis zur Beendigung der Lehre beziehungsweise bis das Qualifikationsverfahren abgeschlossen ist. Der Gestalterische Vorkurs und das Gestalterische Propädeutikum werden als einjährige Vollzeitkurse durchgeführt und dauern ein Schuljahr.

Lernende haben den Unterricht gemäss Stundenplan pünktlich, regelmässig und vollständig zu besuchen.

### **1.2 Pflichtunterricht GB**

Der Pflichtunterricht umfasst alle Fächer, die in den entsprechenden Bildungsverordnungen aufgeführt sind.

### **1.3 Sportunterricht**

Der Sportunterricht findet in den Sportanlagen der Berufsschule Aarau statt. Die Bestimmungen zum Sportunterricht der BSA gelten auch für die Lernenden, Schülerinnen und Schüler der SfGA.

### **1.4 Unterricht Gestalterischer Vorkurs**

Der Unterricht des Gestalterischen Vorkurses umfasst alle Fächergruppen gemäss § 2 der Reglemente.

### **1.5 Unterricht Gestalterisches Propädeutikum**

Der Unterricht des Gestalterischen Propädeutikums umfasst alle Fächergruppen gemäss Anhang der Verordnung (Fachmaturität Gestaltung) resp. dem Reglement Gestalterisches Propädeutikum.

### **1.6 Freikurse**

Freikurse ergänzen den Pflichtunterricht. Lernende haben die Möglichkeit, Freikurse grundsätzlich unentgeltlich zu besuchen, sofern sie die dafür nötigen Voraussetzungen mitbringen (Art. 22 BBV) und der Kurs aufgrund der Klassengrösse durchgeführt werden kann. Aargauer Lernende haben die Möglichkeit, das Freikursangebot an allen Aargauer Schulen der Sekundarstufe II unentgeltlich zu nutzen.

### **1.7 Stützkurse**

Für Lernende mit schulischen Leistungsdefiziten werden Stützkurse angeboten. Lernende der Schule für Gestaltung Aargau können für Stützkurse auch einer anderen Schule der Sekundarstufe II zugewiesen werden.

### **1.8 Berufsmaturitätsunterricht**

Der Berufsmaturitätsunterricht verbindet die berufliche Grundbildung mit einer erweiterten Allgemeinbildung. Lernende der SfGA besuchen den Berufsmaturitätsunterricht in der Regel an einer Berufsfachschule des Kantons Aargau mit dem entsprechenden Bildungsangebot. Die Bestimmungen zum Berufsmaturitätsunterricht werden von der jeweiligen Berufsmaturitätsschule erlassen.

### **1.9 Hospitierende**

Für Interessierte besteht allgemein die Möglichkeit der Hospitation von einzelnen Fächern. Ein Antrag ist vor Beginn des Semesters an die Schulleitung zu stellen. Für die Hospitation kann ein Schulgeld erhoben werden. Der Besuch einzelner Fächer der Grundbildung durch Repetierende ohne Lehrvertrag oder Berufstätige, welche sich auf die Qualifikationsverfahren vorbereiten, ist möglich.

### **1.10 Kosten GB**

Der Pflicht- und Sportunterricht, Frei- und Stützkurse sowie der Berufsmaturitätsunterricht sind für Lernende unentgeltlich. Sie tragen jedoch die Kosten für Lehrmittel, Verbrauchsmaterial, Schulmaterial sowie für Exkursionen und andere Veranstaltungen, die von der Schule für obligatorisch erklärt werden. Für Exkursionen und Veranstaltungen kann sich die Schule an den Kosten beteiligen, sofern die Mittel aus dem Bussenfonds es erlauben.

### **1.11 Kosten VB**

Der Unterricht ist für Lernende der Fachmaturität Gestaltung unentgeltlich, für Lernende Gestalterischer Vorkurs und Propädeutikum gemäss Reglementen kostenpflichtig. Alle Lernenden tragen zudem die Kosten für Lehrmittel, Verbrauchsmaterial, Schulmaterial sowie für Exkursionen und andere Veranstaltungen, die von der Schule für obligatorisch erklärt werden. Für Exkursionen und Veranstaltungen kann sich die Schule an den Kosten beteiligen, sofern die Mittel aus dem Bussenfonds es erlauben.

### **1.12 Stundenplan**

Im Stundenplan sind alle Fächer mit den entsprechenden Unterrichtszeiten aufgeführt. Die Unterrichtszeiten sind einzuhalten.

### **1.13 Anwesenheitskontrolle**

Die Teilnahme am Unterricht ist obligatorisch. Im ordentlichen Unterricht, in den Frei- und Stützkursen, bei Exkursionen, obligatorischen Anlässen und Projekten wird eine Anwesenheitskontrolle durch die Lehrpersonen und Kursleitenden geführt.

#### **1.14 Dispensen**

Lernende, welche für einzelne Fächer einen gleichwertigen oder höheren Abschluss besitzen, können von der entsprechenden Schulpflicht befreit werden.

Über das Vorliegen eines Dispensationsgrundes entscheidet die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Kantons Aargau.

Über Dispensationsgründe im Fach Sport entscheidet die Schulleitung gemäss den Bestimmungen zum Sportunterricht.

#### **1.15 Persönliches Eigentum**

Für persönliches Eigentum sind die Lernenden selber verantwortlich. Schule, Lehrpersonen und Kursleitende übernehmen keine Haftung. Aufgefundene Gegenstände werden dem Sekretariat abgegeben und können von den rechtmässigen Eigentümer/innen abgeholt werden.

#### **1.16 Versicherung**

Berufslernende sind über ihre Erwerbstätigkeit durch den Lehrbetrieb gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert. Weitere Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen sind Angelegenheit der Lernenden. Die Schule übernimmt ausserhalb der gesetzlichen Pflichten keine Haftung bei Sach- und Personenschäden.

#### **1.17 Ausweis für Lernende**

Lernende erhalten bei Schuleintritt einen Ausweis der Schule für Gestaltung Aargau, der für die ganze Ausbildungsdauer gültig ist. Duplikate werden gegen eine Gebühr vom Sekretariat ausgestellt.

#### **1.18 Zeugnis**

Lernende erhalten am Semesterende ein Zeugnis. Die entsprechenden Verordnungen resp. Reglemente bestimmen die Fächer für die Zeugnisnoten. Für eine Zeugnisnote bedarf es mindestens drei Prüfungsnoten beziehungsweise drei benotete Arbeiten. Lehrbetriebe von Berufslernenden erhalten ein Doppel.

#### **1.19 Ferien, Feiertage**

Die Schule legt Ferien und Feiertage nach den regionalen Bestimmungen fest. Ferien der Lernenden sind grundsätzlich während der festgelegten Schulferienzeit zu beziehen.

#### **1.20 Beratung, Jugendpsychologischer Dienst**

Die Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau «ask!» stehen allen Lernenden zur Verfügung.

### **1.21 Persönliche Anliegen und Anregungen**

Persönliche Anliegen und Anregungen sind in der Regel an die Klassenlehrperson beziehungsweise Koordinatorinnen und Koordinatoren zu richten. Lernende sowie ganze Klassen sind auch berechtigt, Anliegen oder Anregungen direkt an die Schulleitung schriftlich einzureichen.

### **1.22 Mitsprache**

Jede Klasse bestimmt eine Klassenchefin oder einen Klassenchef als Vertretung der Klasse gegenüber den Lehrpersonen, den Kursleitenden und der Schulleitung. Zur Wahrnehmung der Mitsprache sind die Klassenchefinnen oder Klassenchefs in einer Konferenz organisiert. Die Klassenchefin oder der Klassenchef übernimmt im Auftrag der Lehrpersonen und Kursleitenden oder der Schulleitung organisatorische Aufgaben für die Klasse.



## **2. Absenzen**

### **2.1 Grundsatz**

Die Bestimmungen zu den Absenzen basieren auf der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung des Kantons Aargau.

Jede nicht besuchte Lektion gilt als Absenz. Diese wird als entschuldigt oder unentschuldigt ins Zeugnis eingetragen. Über Ausnahmen befindet die Schulleitung.

Für unentschuldigte Absenzen wird eine Busse von 10 Franken pro veräumte Lektion erhoben.

### **2.2 Anwesenheitskontrolle, Absenzenkontrolle**

Jede Lehrperson, jede Kursleitende und jeder Kursleitender führt die Anwesenheitskontrolle im zu unterrichtenden Fach. Die Klassenlehrpersonen beziehungsweise die Koordinatorinnen und Koordinatoren führen die Absenzenkontrolle. Sie entscheiden, ob die Begründung für die Absenz angenommen wird oder nicht. Wird die Begründung nicht akzeptiert, führt dies zu einer unentschuldigten Absenz.

### **2.3 Entschuldigungsgründe**

Als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse gelten insbesondere: a) Krankheit und Unfall, wenn dadurch der Schulbesuch verunmöglicht wird;

b) ausserordentliche Ereignisse in der Familie und im Lehrbetrieb;

c) Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

Arztzeugnisse, Bestätigungen und Aufgebote der jeweiligen Institutionen sind im Bedarfsfall vorzuweisen. Voraussehbare Termine (Arzt, Zahnarzt, Therapien, Fahrstunden usw.) sind ausserhalb der Unterrichtszeit zu vereinbaren.

Arbeitsbelastung im Betrieb ist kein Grund für eine Schulabsenz und führt zu einer Busse.

### **2.4 Handhabung für Lernende**

Alle Lernenden erhalten zu Beginn ihrer Ausbildung ein Absenzenheft.

Lernende sind verpflichtet, ihre Absenzen spätestens innert 14 Kalendertagen ab erstem Absenzdatum zu entschuldigen (Eintrag im Absenzenheft mit den verlangten Unterschriften). Sie weisen rechtzeitig das vollständig ausgefüllte Absenzenheft unaufgefordert der Klassenlehrperson beziehungsweise der Koordinatorin oder dem Koordinator vor.

Kann die Frist von 14 Tagen aus wichtigen Gründen nicht eingehalten werden, muss in jedem Fall die Klassenlehrperson beziehungsweise die Koordinatorin oder der Koordinator vorher benachrichtigt und die Entschuldigung nachgeliefert werden.

Unterbleibt die Meldung, wird die Absenz in jedem Fall gebüsst.

## 2.5 Voraussehbare Absenzen, Urlaub

Urlaub kann aus wichtigen Gründen gewährt werden wie familiäre Anlässe; Teilnahme an wichtigen, unaufschiebbaren Anlässen; Ferien, die aus wichtigen Gründen nicht in die Schulferienzeit gelegt werden können. Voraussehbare Absenzen sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Die Klassenlehrperson beziehungsweise die Koordinatorin oder der Koordinator entscheidet über die Annahme oder die Abweisung des ersten Gesuchs für Absenzen von bis zu 2 aufeinanderfolgenden Tagen pro Semester. Weitere oder länger dauernde Absenzen müssen von der Schulleitung bewilligt werden.

Lernende sind verpflichtet, voraussehbare Absenzen mindestens 14 Kalendertage vor dem Absenzdatum zu melden (Eintrag im Absenzenheft). Den Gesuchen sind grundsätzlich Aufgebote, Belege oder andere Schriftstücke beizulegen, die die Absenz rechtfertigen.

## 2.6 Sportunterricht

Bei kurzfristigen Verhinderungen im Sportunterricht (kleine Verletzungen, Unwohlsein) melden sich die Lernenden in jedem Fall vor dem Sportunterricht persönlich bei der Sportlehrperson. Die Sportbekleidung ist grundsätzlich mitzunehmen. Die Sportlehrperson entscheidet über das weitere Vorgehen (teilweiser Unterricht, Einsatz im Kraftraum, Beschäftigung, Dispens usw.).

Die Sportlehrperson kann bei länger dauernder Rekonvaleszenz des Lernenden eine Dispensation bis zu einem Quartal verfügen. Längere Dispensationen müssen von der Schulleitung ausgesprochen werden. Für Arztzeugnisse ist grundsätzlich das Formular des aargauischen Ärzteverbands zu verwenden. Dieses dispensiert nicht grundsätzlich vom Sportunterricht, sondern weist aus, ob und in welchem Mass daran teilgenommen werden kann.

### 3. Disziplinarwesen

#### 3.1 Grundsatz

Die Bestimmungen zu den Absenzen basieren auf der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung des Kantons Aargau.

Die Lernenden halten sich an die vorliegende Schulordnung und vertreten die Werthaltung des Leitbildes. Bei erstmaligen und leichten Verstössen gegen die Anordnungen der Schule oder der Lehrpersonen und Kursleitende werden die Lernenden durch Lehrpersonen, Kursleitende und Mitarbeitende mündlich verwarnt. Bei weiteren oder schwereren Verstössen wie ungebührliches Verhalten, Unpünktlichkeit, Störung des Unterrichts, Missachtung von Weisungen und Anordnungen der Schule oder der Lehrpersonen und Kursleitenden, vorsätzliche Verunreinigung von Gebäuden und Einrichtungen, Littering, Vandalismus, Gewalt gegenüber anderen Personen und ähnlichen Vergehen, werden Disziplinar massnahmen ergriffen. Mehrere Disziplinar massnahmen können miteinander verbunden werden.

#### 3.2 Disziplinar massnahmen und Zuständigkeiten

- a) Wegweisung aus dem Unterricht mit Bussenfolge für die versäumten Lektionen unter Mitteilung an den Lehrbetrieb beziehungsweise in der gestalterischen Vorbildung an die erziehungsberechtigten Personen durch die Lehrperson.
- b) Disziplinarbusse in der Höhe von 10 bis 50 Franken durch die Lehrperson, die Kursleitende oder den Kursleitenden beziehungsweise durch die Mitarbeitenden der Verwaltung.
- c) Antrag im Rahmen der Notenkonferenz auf eine Bemerkung im Zeugnis durch die Lehrperson, die Kursleitende oder den Kursleitenden.
- d) Vorsprache bei der Schulleitung durch die Lehrperson, die Kursleitende oder den Kursleitenden beziehungsweise durch die Mitarbeitenden der Verwaltung.

Nach Anhörung der Parteien:

- e) Schriftlicher Verweis mit Disziplinarbusse in der Höhe von bis zu 100 Franken durch die Schulleitung.
- f) Ausschluss von Bildungsangeboten ausserhalb des ordentlichen Unterrichts durch die Schulleitung.
- g) Ausschluss von Schulveranstaltungen und Projekten ausserhalb des ordentlichen Unterrichts durch die Schulleitung.
- h) Schriftlicher Verweis mit Disziplinarbusse in der Höhe von bis zu 100 Franken mit Androhung auf Antrag auf Auflösung des Lehrvertrags durch die Schulleitung.
- i) Schriftlicher Verweis mit Disziplinarbusse in der Höhe von bis zu 100 Franken mit Androhung auf Abbruch des Bildungsangebots der gestalterischen Vorbildung durch die Schulleitung.

- j) Befristeter Ausschluss vom Unterricht durch die Schulleitung.
- k) Abbruch des Bildungsangebots der gestalterischen Vorbildung durch die Schulleitung.
- l) Antrag auf Auflösung des Lehrverhältnisses an die Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen des Kantons Aargau.

Disziplinarische Massnahmen durch die Schulleitung sind immer verbunden mit der Mitteilung an den Lehrbetrieb beziehungsweise an die erziehungsberechtigten Personen.

Der Bussenfonds wird ausschliesslich für die finanzielle Unterstützung von Anlässen und Exkursionen der Lernenden verwendet.

#### 4. Bestimmungen zum Umgang mit Personendaten (Datenschutz)

gemäss §13 IDAG bzw. Art. 19 DSG

##### 4.1 Verarbeitung personenbezogener Daten

Folgende personenbezogene Daten werden für die Verarbeitung unter 4.2 durch die Schule für Gestaltung verwendet:

- \_Name und Vorname
- \_Geschlecht
- \_Nationalität
- \_Heimatort
- \_Muttersprache und Korrespondenzsprache
- \_Adresse
- \_Mobile Nummer
- \_E-Mail-Adresse
- \_Sozialversicherungsnummer
- \_Name, Vorname, Adresse Telefonnummer, E-Mail-Adresse der Eltern bis zur Volljährigkeit
- \_Name, Vorname, Telefonnummer, E-Mail-Adresse der Berufsbildner:innen
- \_Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse des Lehrbetriebs
- \_Vorbildung
- \_Branche
- \_Art und Dauer der Ausbildung

##### 4.2 Verwendungszwecke

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschliesslich zu folgenden Zwecken:

- \_Korrespondenz und Rechnungsstellung der Schule mit Lernenden
- Berufsbildner:innen/Lehrbetrieb
- Eltern, kantonalen Behörden
- Treuhandbüro
- Externe ICT-Dienstleister für Schulverwaltungssoftware
- \_Ausstellung von Zeugnissen, EFZ, Diplomen usw.
- \_Notenbekanntgabe
- \_Schulbestätigungen/Kursbestätigungen
- \_Führen von vollständigen Klassenlisten
- \_Externe und interne Statistiken
- \_Qualifikationsverfahren, Diplomfeier
- \_Adressrecherchen im Umzugsfall
- \_Marketingmassnahmen, z. B. Einladungen, Bildungsgutscheine usw.

#### **4.3 Rechte der betroffenen Personen**

Betroffene Personen haben, gemäss § 23 – 28 IDAG, sowie § 25 – 32 DSG, jederzeit das Recht, Auskunft darüber zu erhalten, welche Personendaten von ihnen verwendet werden.

#### **4.4 Verwendung von Bildaufnahmen**

Bildaufnahmen, die von oder in der Schule für Gestaltung gemacht werden, können für folgende Zwecke verwendet werden:

\_Drucksachen wie Flyer, Einladungen, Jahresbericht usw.

\_Online-Auftritt der SfGA

\_Social-Media-Kanäle der SfGA

\_Externe Kommunikation im Zusammenhang mit Anlässen usw.

Die Bildaufnahmen werden nicht an Dritte weitergegeben.

## **5. Bestimmungen zum geistigen Eigentum von Werken der Lernenden**

### **5.1 Einräumung von Verwendungs- und Verwertungsrechten**

Lernende räumen der Schule für Gestaltung Aargau Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren urheberrechtlich geschützten Werken und Erfindungen ein, die während und im Zusammenhang mit der Ausbildung geschaffen werden. Im Rahmen der Urheberrechtsgesetzgebung des Bundes verfügt die Schule für Gestaltung Aargau über das entschädigungslose, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, Werke und Erfindungen zu veröffentlichen, zu vervielfältigen oder anderweitig zu nutzen.

### **5.2 Verwendungszwecke**

Die der Schule für Gestaltung Aargau übertragenen Verwendungs- und Verwertungsrechte werden vorwiegend im Zusammenhang mit der Ausbildung eingesetzt und dienen hauptsächlich der Dokumentation, Information, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

## **6. Hausordnung**

### **Geltungsbereich**

Die Hausordnung gilt für alle Benutzerinnen und Benutzer der Schule für Gestaltung Aargau.

### **6.1 Grundsatz**

Lernende, Lehrpersonen und Kursleitende, Mitarbeitende und Schulleitung sind mitverantwortlich für die Einrichtungen auf dem Schulareal. Sie gehend achtsam mit den Einrichtungen, Geräten und der Hardware um. Alle Beteiligte handeln nach ökologischen Grundsätzen und gehen sorgfältig mit unseren Ressourcen um. Wer einen Schaden feststellt, meldet diesen umgehend der Lehrperson, der Kursleitenden oder dem Kursleitendem, oder dem Sekretariat. Für die Benutzung der Informatikmittel gelten besondere Richtlinien. Diese sind in einem separaten Reglement festgelegt. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden haftet der Verursacher oder die Verursacherin.

### **6.2 Zutritt zum Schulgebäude**

Das Schulgebäude ist für Lernende, Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Ferienzeiten generell von Montag bis Freitag von 07.00 bis 18.00 Uhr, am Samstag von 07.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Während der Ferien gelten die jeweils vorgängig vereinbarten Öffnungszeiten.

Bei begründeten Ausnahmesituationen können Lernende, Schülerinnen und Schüler, die ausserhalb der oben genannten Öffnungszeiten ohne die Anwesenheit einer Lehrperson, einer oder eines Kursleitenden die Räumlichkeiten benutzen wollen, bei der Schulleitung eine Bewilligung beantragen.

Der Zutritt zu Spezialräumen ausserhalb des Unterrichts bedarf einer Bewilligung durch die Schulleitung.

### **6.3 Parkplätze**

Bezeichnete Parkplätze können gegen eine Parkgebühr benützt werden. Falschparker werden gebüsst.

Velos, Mofas und Motorräder sind auf die zugewiesenen Plätze zu stellen.

### **6.4 Treppenhäuser, Gänge, Lifte**

Treppenhäuser und Gänge sind als Verkehrsflächen frei zu halten. Tische und Stühle sind nach Gebrauch an ihren ursprünglichen Standort zurückzustellen. Während der Unterrichtszeit muss Lärm in den Treppenhäusern und Gängen vermieden werden, damit der Unterricht nicht gestört wird. Die Benutzung der Lifte ist den Lernenden grundsätzlich untersagt.



### **6.5 Schulzimmer**

Der Aufenthalt in den Schulzimmern ist nur während der Unterrichtszeit und in den Vormittags- und Nachmittagspausen gestattet. Während der Abwesenheit der Lehrperson, der oder des Kursleitenden bleiben die Räume in der Regel geschlossen. Über Ausnahmen während der Öffnungszeiten entscheidet die Lehrperson, die oder der Kursleitende.

Die Arbeitsplätze in den Schulzimmern sind nach Unterrichtsschluss aufgeräumt und sauber zu verlassen. Geräte werden ausgeschaltet, das Licht gelöscht, Fenster geschlossen.

Die Lehrperson, die oder der Kursleitende ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich. Für das Atelier der gestalterischen Vorbildung gelten die internen Weisungen.

### **6.6 Ateliers Vorbildung**

Die Ateliers der Vorbildung sind mit persönlichen Arbeitsplätzen ausgestattet. Ausserhalb der normalen Unterrichtszeiten darf nicht alleine in den Ateliers oder in der Werkstatt gearbeitet werden. Es müssen jeweils mindestens zwei Lernende anwesend sein (Unfallgefahr). Die Ateliers werden von den Lernenden gemäss einem rotierenden Ämtliplan selbstständig gereinigt und gewartet.

### **6.7 Aufenthaltsräume**

Als Aufenthaltsräume ausserhalb des Unterrichts gelten der eigentliche Aufenthaltsraum, die entsprechenden Sitzgelegenheiten im Hausinnern und die Aussenanlagen.

### **6.8 Einrichtungen**

Sämtliche Einrichtungen werden mit der entsprechenden Sorgfalt behandelt. Jegliche Form von vorsätzlicher Verschmutzung, mutwilliger Zerstörung und fahrlässiger Beschädigung wird geahndet.

### **6.9 Verpflegung, Getränke**

Für die Pausenverpflegung und das Mittagessen stehen der Aufenthaltsraum, zugewiesene Orte und die Tische im Freien zur Verfügung. Die Verpflegung und das Trinken von gesüssten Getränken in den Schulzimmern sind untersagt. Das Trinken von Wasser in verschliessbaren Flaschen ist in den Schulzimmern erlaubt.

Essen und trinken an Computerarbeitsplätzen ist untersagt.

### **6.10 Abfälle**

Sämtliche Abfälle müssen in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden. Zigarettenstummel gehören in die Aschenbecher, Kaugummis in die Abfalleimer.

### **6.11 Rauchen**

Das Rauchen ist nur an den zugewiesenen Orten im Freien erlaubt. Der gedeckte Aussenbereich beim Haupteingang ist eine rauchfreie Zone.

### **6.12 Alkohol, Rauschmittel**

Der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln ist auf dem ganzen Schulareal verboten. Der Besitz oder der Konsum von rechtswidrigen Substanzen wird zur Anzeige gebracht.

### **6.13 Anschlagbretter**

Für Plakate, Flyer, Inserate oder ähnliche Mittel stehen den Lernenden bezeichnete Orte zur Verfügung. Ehrverletzende, unsittliche und gesetzeswidrige Publikationen werden geahndet.

### **6.14 Abhanden gekommene Gegenstände**

Für Diebstähle lehnt die Schule jede Haftung ab. Im Interesse aller sollen Diebstähle gemeldet werden.

Aufgefundene Gegenstände werden dem Sekretariat abgegeben und können von den rechtmässigen Eigentümern abgeholt werden.

### **6.15 Gewalt**

Formen jeglicher Gewalt, sexistische, rassistische und ehrverletzende Äusserungen werden nicht geduldet. Waffen und waffenartige Gegenstände sind auf dem Schulareal verboten.

Zu widerhandlungen werden geahndet und zur Anzeige gebracht.

### **6.16 Massnahmen bei Verletzung der Hausordnung**

Bei Zu widerhandlungen gegen die Hausordnung werden die disziplinarischen Massnahmen der Schulordnung angewendet. Vorbehalten bleiben stets zivilrechtliche Forderungen. Strafrechtliche Tatbestände werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

### **6.17 Beschwerderecht**

Gegen Verfügungen der Schule können Lernende, Schülerinnen und Schüler innert 20 Tagen seit der Eröffnung beim Schulvorstand Beschwerde einreichen. Der Entscheid des Schulvorstands ist dem Beschwerdeführer schriftlich zu eröffnen.

Gegen Entscheide des Schulvorstands können Lernende, Schülerinnen und Schüler innert 20 Tagen seit der Eröffnung beim Departement Bildung, Kultur und Sport Beschwerde führen.

Beschlossen an der Schulvorstandssitzung vom 1. Juli 2024

Schule für Gestaltung Aargau

Jürg Fritzsche  
Präsident Schulvorstand

Michèle Benz und Luigi Garavelli  
Schulleitung





**SCHULE FÜR GESTALTUNG  
AARGAU**  
MEDIEN PRINT DESIGN

Weihermattstrasse 94  
CH-5000 Aarau

Telefon 062 834 40 40  
[www.sfgaargau.ch](http://www.sfgaargau.ch)